



Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Einbringer: **Fraktion DIE LINKE**
 Fraktion der SPD
 Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drucksache 7/4522)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Den Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern des Landes und den Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts soll zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, gewährt werden. Zur Gewährleistung der Steuerfreiheit muss die Zahlung bis spätestens zum 31. März 2022 zugeflossen sein.

B. Lösung

Am 29. November 2021 haben die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaften für die Tarifbeschäftigten der Länder den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen, welcher den Tarifbeschäftigten eine Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro sowie den Auszubildenden und den dual Studierenden in Höhe von 650 Euro gewährt.

Dieses Tarifergebnis ist zeit- und inhaltsgleich auf die Besoldung zu übertragen. Dementsprechend erhalten Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Für den Landeshaushalt ergibt sich eine Mehrbelastung von 35,4 Millionen Euro für das Jahr 2022 für den Kernhaushalt.

Durch die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich entstehen bei den Kommunen geschätzt Mehrbelastungen von 3,5 Millionen Euro für das Jahr 2022.

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Sonderzahlung für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter.

§ 2
Voraussetzungen und Fälligkeit des Anspruchs

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie wird eine einmalige Sonderzahlung mit den Bezügen für den Monat April 2022 gewährt. Die Berechtigten nach § 1 erhalten diese Sonderzahlung, wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat. Die Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt.

§ 3
Höhe der Sonderzahlung

(1) Für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen beträgt die Höhe der Sonderzahlung 1.300 Euro. Für die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen beträgt die Sonderzahlung 650 Euro.

(2) § 6 Abs. 1 und § 7 Satz 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG) gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 7 ThürBesG gelten entsprechend.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Tarifvertragsparteien haben am 29. November 2021 den Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) geschlossen, welcher für die Tarifbeschäftigten spätestens mit der Entgeltzahlung für März 2022 die Gewährung einer Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro sowie in Höhe von 650 Euro für Auszubildende und dual Studierende der Länder vorsieht.

Durch den Gesetzentwurf wird die einmalige Sonderzahlung auf die Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen sowie Anwärterbezügen zeit- und inhaltsgleich übertragen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Gesetzes in Anlehnung an § 1 Abs. 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes (ThürBesG).

Zu § 2

In § 2 werden weitere Voraussetzungen und die Fälligkeit des Anspruchs geregelt. Es handelt sich dabei um eine Sonderzahlung des Dienstherrn, die im Sinne des § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt wird. § 3 Nr. 11a EStG gilt bis zum 31. März 2022. Die Sonderzahlung ist daher mit den Bezügen für den Monat April 2022 auszuführen, um steuerfrei gewährt werden zu können.

In Anlehnung an § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung wird die Sonderzahlung nur dann gewährt, wenn das Dienstverhältnis am Tag der Tarifeinigung, mithin am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass die einmalige Sonderzahlung jedem Berechtigten nur einmal gewährt wird.

Zu § 3

Die Höhe der Sonderzahlung wird durch Absatz 1 bestimmt. Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten danach eine einmalige Zahlung in Höhe von 1.300 Euro. Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Absatz 2 sieht Bestimmungen in Bezug auf Teilzeitbeschäftigung oder begrenzte Dienstfähigkeit vor. Damit wird in Anlehnung an § 2 Abs. 2 Satz 2 TV Corona-Sonderzahlung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder die einmalige Sonderzahlung im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Durch die Ver-

weisung auf § 7 Satz 1 ThürBesG wird die einmalige Sonderzahlung bei der Berechnung von Zuschlägen für begrenzte Dienstfähigkeit nicht berücksichtigt.

§ 2 Abs. 2 Satz 3 TV Corona-Sonderzahlung sieht vor, dass die jeweiligen Verhältnisse am 29. November 2021 maßgeblich sind. Dieser Stichtag ist nach Absatz 2 Satz 2 auch für die Berechtigten nach § 1 maßgebend.

Durch die Verweisungen in Absatz 3 werden besoldungsrechtliche Maßgaben für anwendbar erklärt.

Zu § 4

§ 4 enthält eine Gleichstellungsbestimmung.

Zu § 5

§ 5 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zum selben Zeitpunkt in Kraft treten wie der TV Corona-Sonderzahlung, mithin am 29. November 2021.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Rothe-Beinlich

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V.

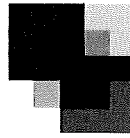
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen

Thüringischer Landkreistag

Thüringischer Landkreistag

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Per E-Mail

Thüringer Landtag
Haushalts- und Finanzausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
20.01.2022 10:47

16/3/2022

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften
und -verbände des öffentlichen
Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

E-Mail: post@dbbth.de
www.thueringer-beamtenbund.de

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

A 6.1/ap – Drs.: 7/4522

Ihre Nachricht vom

17. Dezember 2021

Datum

20. Januar 2022

Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Anhörungsverfahren gemäß § 79 Geschäftsordnung Thüringer Landtag

Sehr geehrter Herr Ministerialrat

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur Anhörung.

Der tbb befürwortet dieses Gesetz und die zeit- sowie systemgerechte Übertragung der Tarifergebnisse generell und auch in diesem Fall ausdrücklich und dankt der Landesregierung sowie den regierungsbildenden Fraktionen ebenfalls ausdrücklich dafür, diese im Tarifvertrag ausgehandelte steuerfreie Sonderzahlung schnellstmöglich auf die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen übertragen zu wollen.

Wir gehen aktuell davon aus, dass allen Seiten bewusst ist, dass an der vollständigen Übertragung des Tarifergebnisses TV-Länder auf die Beamtinnen und Beamten noch die Anhebung um 2,8% ab Dezember 2022 fehlt. Wir haben jedoch volles Vertrauen, dass dies im Laufe des Jahres noch folgt.

Um auch für die Beamtinnen und Beamten einen steuerfreien Bezug zu ermöglichen, muss die Zahlung bis zum 31.3.2022 vom Dienstherrn gezahlt worden sein, § 3 Nr. 11a EStG. Im Gesetzentwurf heißt es dazu „mit den Bezügen für den Monat April“. Für die Beamten werden die Bezüge monatlich im Voraus (§ 3 Abs. 4 ThürBesG) gezahlt.

Wir hätten uns im Gesetz eine Zusicherung gewünscht, dass bei einem so knappen Zeitraum der Steuerfreiheit, der Dienstherr die Zusage gemacht hätte, von seiner Seite darauf zu achten, dass die Auszahlung bei ihm so erfolgt, dass die Kriterien der Steuerfreiheit definitiv eingehalten werden. Der tbb hat dazu zahlreiche Rückmeldungen bekommen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass im Bereich der Auszubildenden, auch mit diesem Gesetzesentwurf nicht alle Auszubildenden die Sonderzahlung von 650,- € erhalten. Auszubildende in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, wie einige Referendare, sind von den Sonderzahlungen weiterhin ausgenommen. Andere – auch ärmere – Bundesländer, wie z.B. das Saarland, schließen diese Personengruppe in ihrer gesetzlichen Regelung ein und schließen so eine Lücke zwischen den Tarifbeschäftigten und Beamten, die bisher nur wenigen bewusst ist.

Ebenfalls ausgeschlossen sind alle Kolleginnen und Kollegen, die vor dem Stichtag 29. November 2021 bereits in den Ruhestand gegangen sind. Sie erhalten keinerlei Ausgleich für ihren Einsatz in der Pandemie. Genauso wenig wie die Pensionäre in Thüringen generell trotz steigender Inflation 14 Monate lang keinen Ausgleich erhalten, während die Renten zum 1.7.2022 um 5,6% steigen. Der „alte“ Tarifvertrag TV-L, an dem sich auch die Beamtenbesoldung orientiert, lief bereits zum 30. September 2021 aus. Besoldung und Pensionen steigen aber erst zum 1. Dezember 2022.

Der tbb bittet hier die Mitglieder des Thüringer Landtags Möglichkeiten des Ausgleichs für diese Personengruppen zu finden.

Freundliche Grüße

Stellungnahme DGB Hessen-Thüringen: Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drs. 7/4522 -

21. Januar 2022

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich im Namen des DGB Hessen-Thüringen für die Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf und nehme dazu wie folgt Stellung.

1. Grundsatz

Der DGB Hessen-Thüringen begrüßt, dass die tariflich vereinbarte „Corona-Prämie“ auf die Thüringer Beamt:innen übertragen werden soll. Dies entspricht der gewerkschaftlichen Grundsatzforderung, dass die Besoldung nicht frei durch den Dienstherrn festgelegt werden soll, sondern dem zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ausgehandelten Tarifergebnis zu folgen hat. Insoweit ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nicht nur die Corona-Prämie in derselben Höhe normiert wird, sondern auch dieselben Stichtage maßgeblich sind.

Dennoch ist zu beachten, dass sich das Beamt:innenverhältnis wesentlich vom tariflichen Arbeitsverhältnis unterscheidet. Dem ist ebenfalls Rechnung zu tragen, sodass wir Ihnen Änderungen im Detail vorschlagen.

2. Kritik und Änderungsbedarf

Vorgesehen ist, den Thüringer Beamt:innen eine einmalige Sonderzahlung „zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Covid-19-Pandemie“ in Höhe von 1300 Euro zusätzlich zu den sonstigen Bezügen zu gewähren. Das „Thüringer Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie“ gilt in Folge der Stichtagsregelung in § 2 ausschließlich für aktive Beamt:innen. Demnach sind die Thüringer Versorgungsempfänger:innen ausgenommen und gehen leer aus.

Dies kritisieren wir aus mehreren Gründen. Während sich die Rente in der Höhe aus dem eigenen sozialversicherungspflichtigen Lebensarbeitseinkommen errechnet und entsprechend der Entwicklung der Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten jährlich zum 01.07. angepasst wird, ist die Pension Teil der lebenslangen Alimentation gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz und an der gegenwärtigen Besoldung der aktiven Beamt:innen im je-

Schillerstraße 44
99096 Erfurthessen-thueringen.dgb.de

weiligen Amt zu bemessen. Dementsprechend gehört zur zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifergebnisses auf die Thüringer Beamt:innen auch die Übertragung der „Corona-Prämie“ auf die Versorgungsempfänger:innen.

Der Gesetzgeber hat im Einkommenssteuerrecht die Möglichkeit geschaffen, pandemiebedingte Belastungen besonders zu würdigen, indem Arbeitnehmer:innen Sonderzahlungen bis zur Höhe von insgesamt 1500 Euro steuer- und abgabenfrei zukommen können. Davon haben die Tarifparteien vieler Branchen Gebrauch gemacht. Bei der im „Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung“ zwischen Gewerkschaften und Tarifgemeinschaft der deutschen Länder vereinbarten Corona-Prämie handelt es sich jedoch auch um eine tarifliche Einmalzahlung, die die „Nullrunde“ für die Beschäftigten der Länder in 2021 kompensiert.

Die Entgelte im Tarifvertrag der Länder, und im Thüringer Besoldungsgesetz entsprechend, wurden letztmalig zum 01.01.2021 um 1,29 Prozent bzw. 1,4 Prozent im Falle der Besoldung, angehoben. Gekündigt wurden die Entgelttabellen durch die Gewerkschaften zum 30.09.2021. Die einzige aktuell vereinbarte tarifliche Tabellenerhöhung i. H. v. 2,8 Prozent erfolgt zum 01.12.2022. Wir gehen davon aus, dass diese Erhöhung zeit- und wirkungsgleich auf die Thüringer Beamt:innen übertragen und dann auch für die Versorgungsempfänger:innen wirksam wird.

Den Versorgungsempfänger:innen fehlt entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs jedoch die Einmalzahlung als Kompensation für 14 Nullmonate bis zur linearen Erhöhung. In 2021 war die Teuerung mit 3,1 Prozent deutlich höher als in den Vorjahren, allein die Energiekosten stiegen um 22 Prozent binnen eines Jahres. Auch für 2022 ist mit einer überdurchschnittlichen Inflation im Bereich von 2,6 Prozent zu rechnen. Die Versorgungsempfänger:innen haben also einen realen Einkommensverlust in den Jahren 2021 und 2022 hinzunehmen, der aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist und zu Ungerechtigkeiten führt.

Unstrittig waren und sind die Thüringer Beamt:innen in einigen Ressorts und in den Kommunen bspw. bei der Polizei, in der Justiz und in den Schulen massiven Belastungen in der Pandemie ausgesetzt. Je nach Arbeitsbereich gestaltet sich die dienstliche Situation jedoch sehr unterschiedlich. Gerade für Polizeivollzugsbeamt:innen und Lehrer:innen wurde der Dienst durch die Pandemie selbst, aber auch durch die Auseinandersetzung um die Durchsetzung von Corona-Maßnahmen stark erschwert. Für viele Beamt:innen ist die Belastungsgrenze erreicht oder schon überschritten. Die Anwendung des (richtigerweise in Übertragung des Tarifergebnisses) gesetzten Stichtags 29. November 2021 („wenn das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und mindestens an einen Tag zwischen dem 01. Januar 2021 und 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bestanden hat“, § 2 Abs. 2 ThürCoronaSZG) bedeutet auch, dass alle Ruhestandsbeamt:innen, die zum 31. Oktober oder davor in den Ruhestand versetzt wurden, von der Sonderzahlung ausgenommen sind. Damit werden Beamt:innen, die den (bislang) größten Teil der Pandemie und unter anfangs noch schwierigeren Bedingungen und gesundheitlich stärker gefährdet als heute, Dienst geleistet haben, ausgenommen, während bspw. langzeiterkrankte Beamt:innen nach vorliegendem Entwurf selbstverständlich die Sonderzahlung erhalten, selbst wenn kein Tag Dienstausbübung unter Pandemiebedingungen vorliegt.

3. Änderungsvorschläge zum Gesetzentwurf

Wir fordern, dass die Versorgungsempfänger:innen für den Zeitraum bis zur linearen Erhöhung zum 01.12.2022 einen Ausgleich erhalten. Orientierung bietet hierfür die Höhe der Corona-Sonderzahlung. Wir schlagen für Versorgungsempfänger:innen eine Einmalzahlung i. H. v. 71,75 Prozent (angelehnt an den erreichbaren Versorgungssatz gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Beamtenversorgungsgesetz) von 1.300 Euro vor, also 930 Euro.

Falls Sie zu dem Ergebnis kommen, dass eine „Corona-Prämie“ für Versorgungsempfänger:innen aufgrund der unterschiedlichen Belastungen in der Pandemie nicht angezeigt ist, bieten sich andere Kompensationsmöglichkeiten an, wie die Vorziehung der linearen Anhebung für die Versorgung auf den 01.01.2021 (11x2,8 Prozent entspricht einem Zuschlag zum Ruhegehalt v. 30,8 Prozent).

Die Belastung durch das ThürCoronaSZG für den Landeshaushalt wird mit 35,4 Mio. Euro, die für Kommunen mit 3,5 Mio. Euro für die insgesamt 35.000 Thüringer Beamt:innen angegeben. Die Übertragung auf (bis zu) 13.000 Versorgungsempfänger:innen bedarf noch einmal einer finanziellen Anstrengung. Wir schlagen daher als Kompensation vor, die Corona-Sonderzahlung ausschließlich den Mitgliedern der tarifschließenden Gewerkschaften, also den Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Gewerkschaftsbunds und des ddb Beamtenbunds und Tarifunion, zukommen zu lassen. Dies würde das Engagement der Gewerkschaftsmitglieder für ihre Arbeitsbedingungen jenseits des den Beamt:innen verschlossenen Streikrechts honorieren. Die Begrenzung der Sonderzahlung auf Gewerkschaftsmitglieder kann sowohl für die aktiven als auch die Ruhestandsbeamt:innen vorgesehen werden.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge in Ihre weiteren Überlegungen einzubeziehen und stehen für Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich eigeninitiativ beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Stadt Leutenberg

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.



Stadtverwaltung Leutenberg

Stadt Leutenberg/Thüringen, Markt 1, 07338 Leutenberg

Dienstgebäude: 07338 Leutenberg
Markt 1
Kämmerei

Bearbeiter(in):
Zimmer:

Telefon: 036734/23112
Telefax: 036734/23126
E-Mail:
Bankverbindung:

THÜR. LANDTAG POST
11.01.2022 08:18

627/2022

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bei Antwort bitte angeben:
Unser Zeichen

Datum: 11.01.2022

Entwurf eines Thüringer Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie für Beamte

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wollen wir wie folgt Stellung nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind alle Lebensbereiche vielen Neuerungen ausgesetzt die in kürzester Zeit überarbeitet und aktualisiert werden. Auch in der öffentlichen Kommunalverwaltung haben sich die Beschäftigten und Beamten mit noch nie dagewesenen Situationen zu befassen. Dies jedoch fast ausschließlich in der vertraglich- bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeit. Schichtarbeit und unverhältnismäßig hohen Mehraufwand, der durch die Regelungen der geltenden Tarifverträge und Besoldungsregelungen nicht erstattet wird, gibt es fast nirgends und auch in unserer Verwaltung nicht. Nach unserer Ansicht haben nur sehr wenige Beamte einen Mehraufwand aufgrund der Pandemie, der eine Sonderzahlung rechtfertigt. Auch die Prämie im vergangenen Jahr für Angestellte erachteten wir als unverhältnismäßig. Die Ungleichbehandlung zwischen Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst halten wir zudem in diesem Fall für besonders problematisch und dem Betriebsklima innerhalb der Verwaltungen für nicht zuträglich. Die Beamten sollen mehr als eine doppelt so hohe Prämie erhalten wie die Angestellten im vergangenen Jahr (und das obwohl bei diesen auch noch weniger Abgaben abgezogen werden). Besser wäre, gezielt dort Sonderprämien zu zahlen, wo tatsächlich Mehraufwand anfällt, wie etwa in den Gesundheitsämtern und den Personen, die in der Kontaktnachverfolgung eingesetzt sind – und dann so, dass bei alle Beschäftigten der gleiche Betrag „ankommt“.

Weithin sind auch die dadurch entstehenden Kosten für die kommunalen Haushalte nicht hinnehmbar. Diese Kosten werden im Finanzausgleich nicht berücksichtigt. Auch eine Erstattung oder Spitzabrechnung ist nicht vorgesehen. Erneut verletzt das Land hier den Grundsatz der Subsidiarität. Es sollte im Gesetzgebungsverfahren wenigstens so ausgestaltet werden, dass die Zahlung nur optional erfolgt, d.h. dass

jede Kommune selbst entscheiden kann, ob diese Prämie an ihre Beamten gezahlt wird.

Wir haben mit den Auswirkungen der Pandemie seit fast 2 Jahren zu kämpfen. Ob es finanzieller oder personeller Natur ist. Bereits die rückwirkende Zahlung der Kinderzuschläge ab dem 01.01.2020, Stichwort verfassungsgerechte Alimentation, hat den Stadthaushalt ungeplant hoch belastet. Die Gründe für diese lange Rückwirkung sind für uns nicht nachvollziehbar. Ebenfalls die Tatsache, dass uns dafür ebenfalls weder die Wahl gelassen wird noch das Land eine finanzielle Kompensation vorsieht.

Fazit: Als Kommune in der Haushaltssicherung sind wir strikt gegen die geplante Corona-Prämie- Dadurch werden unsere Finanzmittel, die wir zum Erhalt unserer Infrastrukturausbau benötigen, ohne Einflussmöglichkeit unsererseits gebunden – auch andere wichtige Ausgaben können aufgrund unserer finanziellen Situation nicht realisiert werden.

Unsere Vorschläge:

- a) Die Sonderzahlung in das Gesundheitswesen investieren. Anreize schaffen den durch die Impfpflicht geschaffenen, immer höher werdenden Personalnotstand in der Gesundheitsbranche entgegenzuwirken.
- b) Berufsgruppen Sonderzahlungen zukommen lassen, die tagtäglich stark mit der Pandemie befasst sind. Sonderzahlungen für besonders betroffene Bereiche im öffentlichen Dienst, wie die Gesundheitsämter, zur Verfügung stellen – und dabei eine Gleichbehandlung von Beamten und Angestellten sicherstellen.
- c) Das Gesetz so ändern, dass die Kommunen selbst entscheiden können, ob diese Prämie gezahlt wird und eine Spitzabrechnung zwecks der Kompensation der Zahlung für die Kommunen vorsehen.
- d) Gern würden wir unseren, von der Corona-Pandemie arg gebeutelten Vereinen bei den laufenden Kosten o.ä. unter die Arme greifen. Da das Land unsere Finanzmittel und freien Spitzen bindet, ist uns das leider nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Robert Geheeb
Bürgermeister der Stadt Leutenberg –
Stadt der 7 Täler am Thüringer Meer“

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)